

Kriegsdienst ihrer Vasallen vermutet als auch Tendenzen zu einer räumlichen Beschränkung des Kriegsdienstes angedeutet.

Vermittelt worden ist bis heute ein sehr statisches Bild; es verdankt seine Konturen und Färbungen einer methodisch unzulänglichen Auswertung vor allem von normativen Quellen, aber auch von Urkunden, und mit der Möglichkeit eines generellen historischen Wandels über die Jahrhunderte hat man sich nicht befaßt, wie überhaupt die italienischen Verhältnisse nach dem Zusammenbruch des Stauferreiches nicht in die Untersuchungen einbezogen worden sind. Eine genauere, die Rechtspraxis berücksichtigende und über das 13. Jahrhundert hinausgreifende, Analyse von Entwicklung und Ausgestaltung der Heerfolgepflicht im Königreich Italien steht ebenso aus wie eine Untersuchung der Konsequenzen jener Entwicklungen für die Italienzüge der römisch-deutschen Könige und Kaiser.

In diesem Beitrag geht es um die Heerfahrtpflicht in Reichsitalien in der Spanne zwischen dem 12. und 15. Jahrhundert. Es ist danach zu fragen, wie es seit der Stauferzeit um die tatsächliche Relevanz des durch Heinrich Mitteis vermittelten Bildes von den Lehnspflichten der reichsitalienischen Vasallen gegenüber der Reichsgewalt für die realen Beziehungen zwischen römisch-deutschen Königen und Kaisern und den Mächten im Regnum Italiae bestellt ist. Eine umfassende, differenzierte Analyse der politischen und rechtlichen Entwicklungen innerhalb Reichsitaliens sowie der lehnsrechtlichen Beziehungen zwischen den Inhabern von Reichslehngut und Regalien im Regnum Italiae auf der einen und dem Reich auf der anderen Seite wird hier nicht erfolgen. Es geht um das Verhältnis zwischen Normen und Realität, im wesentlichen um die folgenden Fragen:

In welchem Ausmaß waren die adligen Kronvasallen, die mit Reichsgut und Regalien investierten Bischöfe und Äbte und nicht zuletzt die seit der Zeit Kaiser Friedrichs I. ebenfalls vom Reich belehnten Kommunen im Regnum Italiae zur Unterstützung der Heerfahrten der *reges* und *imperatores Romanorum* verpflichtet? Dabei ist nicht nur die Rechtsauffassung der Herrscher, sondern auch die der betroffenen Vasallen zu berücksichtigen: Mußten sie unbeschränkt auch in Gebieten Dienst leisten, die nach ihrer Auffassung im „Ausland“ lagen? Bei der Verwendung des mißverständlichen Begriffes „Ausland“ ist es zweckmäßig, die seit dem 12. Jahrhundert in den reichsitalienischen Kommunen und auch im dortigen Adel entwickelte Perspektive zu übernehmen. Das „Ausland“ begann für eine Kommune schon un-